



- ### ARTNEUERKLÄRUNG (PlanzV 90)
- PLAN DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
- SC** SONSTIGE SONDERGEBIETE - KLINIKUM, s. textliche Festsetzung Ziff. 1
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
- 07** GRUNDFLÄCHENZAHL. als Höchstmaß
 - IV** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstmaß
 - OK+70,50m** HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN m ÜBER HN, als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
- BAUGRENZEN
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - RETENTIONSBEREICH / -ANLAGE
 - GAS, REGELSTATION
 - Fernwärme
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- OBERIRDISCH ELT 110 KV
 - UNTERIRDISCH KV MITTELSPANNUNGSKABEL TW Trinkwasserleitung
 - GAS HDL-DN 100 SW Schmutzwasserkanal
 - FW Fernwärmeleitung RW Regenwasserkanal
 - Telekommunikation
- GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- GRÜNLÄCHEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2
 - PRIVAT
 - PARKANLAGE, hier: Patientengarten
 - GRÜNLANLAGE

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR, UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT s. textliche Festsetzung Ziff. 2
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 3, 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - UNTERSCHIEDUNGSSIGNATUR DER EINZELFLÄCHEN OHNE NORMENCHARAKTER
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 3, 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - UNTERSCHIEDUNGSSIGNATUR DER EINZELFLÄCHEN, OHNE NORMENCHARAKTER ZU ERHALTENDER BAUM
 - ZU PFLANZENDER BAUM
- REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB); HIER: ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MITTELALTERLICHE SIEDLUNG
 - EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- STL STELLPLÄTZE
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) BEGÜNSTIGTE: ① - ③
 - VERSORGUNGSTRÄGER
 - VERSORGUNGSTRÄGER, MITARBEITER KLINIKUM
 - VERSORGUNGSTRÄGER, MITARBEITER KLINIKUM, ANLIEGER KLINIKUM
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- LÄRMSCHUTZANLAGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4, 5
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Gewässerschonfreie Taube-Landgraben
 - Schutzstreifen 110 KV - Leitungen, DVV/MEAG, s. textliche Festsetzung Ziff. 5
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN TAUBE-LANDGRABEN - NACHRICHTLICH
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanzV 90)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- ### TEIL B
- #### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB 2007/BauNVO 1990)
- ##### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- a) Im Bereich der Sondergebiete Klinikum sind sämtliche Anlagen zur Ausübung medizinischer Dienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich, der medizinischen Forschung, einschließlich baulicher Anlagen zur Infrastruktur- und Infrastrukturerhaltung sowie technischer Dienste und Serviceeinrichtungen zulässig. Hierzu gehören auch Räume und Gebäude zur Unterbringung von Patientenangehörigen und medizinischem Personal, Einrichtungen der Altenpflege, die Tätigkeit freiberuflich niedergelassener Mediziner sowie Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen.
- b) Im Sondergebiet Klinikum SO/0,7/III/OK+68,50 m sind ausschließlich Gebäude und bauliche Anlagen zur Infrastruktur- und -erhaltung, für technische Dienste und Serviceeinrichtungen sowie zur Lagerung von Ausstattungs- und Behandlungsgegenständen zulässig.
- c) Ausnahmsweise ist die Errichtung kulturellen Zwecken dienender baulicher Anlagen zulässig.
- d) Im Bereich des Sondergebietes SO/0,7/IV ist die Anlage eines Hubschrauberlandeplatzes für Rettungsdienste als Anlage zur Gefahrenabwehr zulässig. Der Landeplatzbezugspunkt besitzt die geografischen Koordinaten: 51°48,93' N; 12°11,84' E, die Höhenlage beträgt 78,30 m NN (78,44 m HN).
- ##### 2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- a) Die private Grünfläche ist nach Durchführung der Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen flächenhaft als Wiese zu begrünen und in Abschnitten mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste zu bepflanzen.
- b) Die Fläche ist mit einer mehrzähligen Strauch-Baumhecke einzuzirren. Die Pflanzung ist mindestens 5-reihig im versetzten Pflanzverband durchzuführen.
- c) Zur Unterstützung des Naturpotenzials sind 20 % der Freifläche mit Gehölzgruppen standortgerechter Arten gemäß Artenliste zu bepflanzen. Die Gruppen sind aus jeweils mindestens 10 Gehölzen zu bilden. Vorhandene vitale Gehölze sind auf der Fläche zu belassen. Baumpflanzungen in den Schutzstreifen B1 und B2 sind grundsätzlich unzulässig.
- d) Nach anfänglicher Entwicklungsphase ist die Fläche mit Ausnahme der extensiven Pflege der Wiese und der zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nötigen Maßnahmen der Eigenentwicklung zu überlassen. Dabei sind notwendige Pflegeeingriffe zur Unterstützung der Bestandserhaltung zulässig.
- e) Private Stellplätze und selbstständige Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind in Wasser-durchlässiger Bauweise auszuführen. Ein Abflussbeiwert dieser Flächen von 0,4 darf nicht überschritten werden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Flächen erforderlich ist.
- ##### 3. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 3.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a):
- Die umgrenzten Flächen [1] bis [3] sind mit Landschaftsrasen zu begrünen und mit einer niedrig wachsenden Hecke aus Laubgehölzen zu umgeben. Auf den Flächen sind außerhalb bestehender Leitungsrechte bzw. Teilen sonstiger technischer Anlagen Solitärgehölze gemäß Artenliste zu pflanzen. Vorhandene Laubbäume sind zu erhalten und in die Maßnahme zu integrieren. Zusätzlich können zur Ergänzung des Bestandes Solitärgehölze mit repräsentativem Charakter gepflanzt werden. Die mit [2] benannte Fläche ist als repräsentative Freifläche zur Betonung der Eingangssituation in diesem Bereiche zu gestalten. Die Fläche ist durchgängig zu begrünen und mit mindestens 15 baumartigen Solitärgehölzen zu gestalten, dabei sind Arten und Wuchsförmigkeiten in Korrespondenz zu den vorhandenen Begrünungen der Umgebung zu wählen. Die mit [3] benannte Fläche ist analog der Fläche [2] als repräsentative Freifläche zu gestalten und zu begrünen, dabei sind mindestens 6 Solitärgehölze in der, wie bei Fläche [2] benannten Weise zu verwenden. Neben den in der Artenliste genannten Gehölzen können aus gestalterischen Gründen auch andere Arten verwendet werden. Vorhandene vitale Großbäume sind in die neue Gestaltung zu integrieren.
 - Die umgrenzte Fläche [4] ist zu 50% mit zusammenhängenden Gehölzpflanzungen zu begrünen. Dabei sind Gruppen zu mindestens 50 Exemplaren aus Bäumen und Sträuchern gemäß Artenliste als mehrzählige Hecken, bzw. Gehölzstreifen zu setzen. Die vorhandenen Leitungsrechte sind zu berücksichtigen und mit Landschaftsrasen zu begrünen. Maststandorte sind im Umkreis von 15 m von jeglicher Gehölzbeplanung freizuhalten.
 - Ab 3 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein großkröniger Laubbaum als Hochstamm gemäß Artenliste zu pflanzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten. Ausnahmsweise ist eine andere Anordnung zulässig, wenn vorhandener Leitungsbestand ein Anpflanzen im vorgenannten Bereich nicht zulässt.
 - Der Schutzstreifen [3] der 110KV-Leitung ist von Bepflanzungen auszunehmen.
- 3.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b):
- Die umgrenzten Flächen [A], [B], sind als Grünflächen zu erhalten, dabei ist die parkartige Gestaltung durch entsprechende Pflege dauerhaft zu sichern. Die Anlage von Wirtschaftswegen für betriebliche Verkehre ist zulässig. Im Bereich der Fläche [B], [3] ist die Integration einer bis zu 200 m² großen, befestigten, therapeutischen Bewegungslinie zulässig.
 - Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Bestandslücken sind durch Ergänzungspflanzungen mit Gehölzen gemäß Artenliste zu schließen.
 - Die umgrenzte Fläche [A] ist als Patientengarten zu gestalten und zu erhalten. Ergänzungspflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen, Solitären und Ziersträuchern zulässig, auf Nadelgehölze soll verzichtet werden. Die vorhandenen Leitungsrechte sind zu beachten. Die Pflege der Gehölze, Rasflächen und Rosenflächen ist der Zweckbestimmung Parkanlage entsprechend regelmäßig durchzuführen.
- 3.3 Bei der Neupflanzung von Gehölzen ist 3-jährige Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege vorzusehen. Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze sind art- und funktionsgerecht zu unterhalten und zu pflegen und im Falle ihres Abgangs durch gleichartige gemäß Artenliste zu ergänzen.

- Hinweis:** Die Bäume sind in 12 m² große Baumgruppen zu pflanzen und die Baum-scheiben von mindestens 10 m² Größe sind nicht zu befestigen.

- ##### ARTENLISTE
- a) Bäume, über 20m Wuchshöhe
- | | |
|------------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Berg-Ahorn | Berg-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Aesculus hippocastanum | Roskastanie |
| Quercus excoecaria | Gemeine Eiche |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
- b) Bäume, bis 20m Wuchshöhe
- | | |
|------------------|---------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
- c) Bäume, bis 10m Wuchshöhe und Sträucher
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Corylus avellana | Hassel |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartleigler |
| Euonymus europaeus | Pfeifenblume |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Malus sylvestris | Wild-Apfel/Holz-Apfel |
| Prunus spinosa | Trauben-Kirsche |
| Prunus padus | Schlehe/Schwarzdorn |
| Salix purpurea | Wild-Silbe/Holz-Silbe |
| Salix repens | Röhle |
| Ribes rubrum | Hunds-Rose |
| Rosa canina | Rose |
| Rubus fruticosus | Brombeere |
| Salix purpurea | Purpurweide |
| Salix repens | Silber-Kriechweide |
| Sambucus racemosa | Trauben-Holunder |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
| Obstgehölze | Heimische Sorten |

- ##### 4. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB
- a) Innerhalb der Sondergebiete ist durch Stellplatzverkehre mit einem Außenschallpegel von bis zu 60 dB(A) zu rechnen. Zur Vermeidung von unzulässig hohen Schallenergiepegeln* ist gem. Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (KraBauR) Sachsen-Anhalt, ein bewertetes Schallschuttschallschutzmaß des Gesamtaußenbauteiles von r_w = 35 dB(A) einzuhalten.
- Das erforderliche Schallschuttschallschutzmaß ergibt sich aus dem auf tretenden Außenschallschallschutzmaß von 60 dB(A) i. V. m. der Ermittlung des resultierenden Schallschallschutzmaßes und der Raumumgebung nach Tabelle 8 der DIN 4109 - Schallschutz im Städtebau.
- * r_w = 40 dB(A) innerhalb von schutzbedingten Räumen
- b) Für die nachstehend benannten Sondergebiete wird passiver Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärm im Außenbereich festgesetzt. Das erforderliche, resultierende Schallschallschutzmaß des Gesamtaußenbauteiles muss dabei folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- | Baugebiet | Lärmpegelbereich in dB (A) | Maßgeblicher Außenpegel in dB (A) | erforderliches, resultierendes Schallschallschutzmaß des Gesamtaußenbauteiles | Bettenräume | Wohn- und Schlafräume |
|------------|----------------------------|-----------------------------------|---|-------------|-----------------------|
| SO/0,7/III | III | 61 bis 65 | 40 dB | 35 dB | |
| SO/0,7/IV | II | 56 bis 60 | 35 dB | 30 dB | |
- Anforderungen an die Luftschallschallschutzmaß von Außenbauteilen (Auszug aus Tabelle 8, DIN 4109)
- Die Reduzierung der Lärmpegelbereiche kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Rahmen des Bauverfahrens nachgewiesen wird, dass die jeweiligen Fassade auf Grund ihrer Lage zur Straße oder durch Abschirmung einem geringeren Außenlärmpegel ausgesetzt ist.
- c) Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen in den Sondergebieten (und auch bei Rollendekanten, die nicht außen vor dem Fenster angeordnet sind), ist zum Schutz vor Verkehrslärm deren Schallschallschutzmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Ermittlung des resultierenden Schallschallschutzmaßes zu berücksichtigen und wie eine zusätzliche "Fensterfläche" zu behandeln. Die Korrekturwerte in Abhängigkeit von DIN 4109, Tab. 9 sind in den betroffenen Objekten im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. Bei Bettenräumen und Untersuchungs- und Behandlungsräumen muss die erforderliche Raumlüftung bei geschlossenem Fenster sichergestellt sein. Hier ist der Einbau schalldämmter Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schallschallschutzmaß der Fenster entsprechenden Einfügungs- Dämpfungsmaß) zwingend erforderlich.
- d) Südlich des Patientengartens, auf der Verkehrsfläche zwischen der Randstraße Alten und dem angrenzenden Patientengarten, wird die Errichtung einer Lärmschutzanlage festgesetzt.
- e) In dem mit [SW 1] gekennzeichneten Bereich ist zwecks akustischer Abschirmung eine Lärmschutzanlage mit einer wirksamen Schirmhöhe von H_w=63,00m uHN zu errichten. In dem mit [SW 2] gekennzeichneten Bereich ist zwecks akustischer Abschirmung eine Lärmschutzanlage mit einer wirksamen Schirmhöhe von mindestens H_w=61,00m uHN maximal 63,00m uHN zu errichten.
- f) Unabhängig von der Bauart der Lärmschutzanlage wird festgesetzt, dass auf mindestens zwei Drittel der Fläche des Patientengartens die Lärmimmissionen den Immissionsgrenzwert von 57 dB (A) nicht überschreiten dürfen. Dabei sind die Festlegungen der Versorgungsträger der 110-KV-Leitungen zum Bauverbod (Höhenbegrenzung) zu berücksichtigen. Die Lärmschutzanlage ist einzurichten. Die Begrünungsmaßnahmen dürfen eine maximale Aufwuchshöhe von 67m uHN nicht überschreiten.
- Hinweis:** Zum Schutz der Anlagen zur Ausübung medizinischer Dienstleistungen wird empfohlen, Zu- und Abfahrtsverkehre zur Stellplatzanlage auf dem Flurstück 2294 nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) zu unterbinden.

- ##### 5. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
- In dem unter den 110-KV-Freileitungen mit [B1], [B2] und [B3] gekennzeichneten Bereichen ist in den Schutzstreifen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 BauO LSA grundsätzlich unzulässig.
- Die vorhandenen Leitungsrechte sind zu berücksichtigen und mit Landschaftsrasen zu begrünen. Maststandorte sind im Umkreis von 15 m von jeglicher Gehölzbeplanung freizuhalten.
- Es werden hiervon nachstehende Ausnahmen festgesetzt:
- [B1], [B2] Die maximale Bauhöhe von Nebenanlagen und von Anlagen zum Lärmschutz darf ausnahmsweise und nur mit Zustimmung durch den Anlagenbetreiber bis zu 63,00m uHN betragen.
 - [B3] Die Errichtung von Stellplätzen i. S. d. textl. Festsetzung Ziff. 2 e) ist allgemein zulässig. Dabei darf die maximale Höhe i. S. d. verkehrlichen Nutzung von 63,00 m uHN nicht überschritten werden.

- Der Stadtrat der Stadt Dessau hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Stadtrat der Stadt Dessau hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Dessau-Rosslau als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom gebilligt.

- #### Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).
 - Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
 - Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986).
 - Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S. 244), letzte berücksichtigte Änderung: Nummer 3.5a geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466, 469).
 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, rechtskräftig seit dem 29.01.2006.
- #### SATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 212 "KLINIK- UND GESUNDHEITZENTRUM"
- Preamble**
- Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Rosslau vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den bestehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:
- Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
 - Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- Teil B
- Textliche Festsetzungen
 - Rechtsgrundlagen
- Verfahrensvermerke**
- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Rosslau vom 28.11.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 1/Januar 2008 erfolgt.
 - Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt des Stadtrates der Stadt Dessau-Rosslau hat am 06.05.2008 dem Vorentwurf zugestimmt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.
 - Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu haben in der Zeit vom 09.06.2008 bis zum 20.06.2008 während der Dienstzeiten gem. § 3 (1) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 6/Juni 2008 örtlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 09.06.2008 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (1) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt des Stadtrates der Stadt Dessau-Rosslau hat am 09.10.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu haben in der Zeit vom 03.11.2008 bis zum 03.12.2008 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 11/November 2008 örtlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.2008 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Stadtrat der Stadt Dessau hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Dessau-Rosslau als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom gebilligt.

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt

Humperdstraße 16
06844 Dessau-Rosslau
Tel. (03 40) 61 37 07 / Fax. (03 40) 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Alsbelen Braunschweig Leipzig Senftenberg

STADT DESSAU-ROSSLAU
Bebauungsplan Nr. 212
"Klinik- und Gesundheitszentrum"

SATZUNGSEXEMPLAR
Datum 27.02.2009
Maßstab 1:1.000